

Ch. Weidner

Dienstag den 8 Martii 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unfers aller-  
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation  
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



X.

### Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eleyischen, Geldrischen, Meyns- und Märckischen  
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

### Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Don der Verwandlung des Stabes Moses in eine Schlange.

Zweyte Fortsetzung.

§. VII **W**as gefiehl GOTT, diese außerordentliche Verwandlung des Stabes zu dreym mah-  
len zu verrichten. Zum ersten geschah sie in Gegenwart aller Ältesten der Kin-  
der Israel, welche Moses und Aharon versammelt hatten, um ihnen den göttlichen Befehl  
von ihrem bevorstehendem Auszuge kund zu thun. Hier hatte das Wunder einen glücklichen  
Erfolg, sie glaubten, daß der GOTT ihrer Väter dem Moses erschienen wäre, und in freudiger  
Erwartung der Erfüllung seiner gnädigen Verheißung neigten sie sich und betheten an. Doch  
wurde dieser Glaube durch die bald hernach erfolgte heftige Unterdrückung nicht wenig entkräf-  
tet 2 B. Moses 1V. 21. 22. Das andere mahl wurde der Stab auf dem Königl. Schloß  
in Gegenwart des Königs Pharaos and seiner Hofbedienten in eine Schlange verandert, wie  
man aus 2 B Mos. 7 10 ersiehet. Es hatte aber das Wunder bey dem Könige die Auswür-  
fung nicht wie bey den Juden, dann ob er wohl scheint darüber bestürzt gewesen zu seyn, so  
hielte er es doch vor Täuberey, um hinter die Wahrheit zu kommen, und den Handel genau zu

erforschen versammelt er seine bekannte und berühmte Zauberer (1) und Taschenspieler, (2) sich mit Moses gleichsam in einen Wettstreit einzulassen, und zu versuchen ob sie ein gleiches ausrichten könnten. Bey dieser Gelegenheit geschah das Wunderwerk zum dritten mahl.

§. VIII. Es geschiehet zwar in der angezogenen Stelle keine ausdrückliche Meldung dieser zum dritten mahl geschiedenen Verwandlung, und scheineth es als ob vom 2 bis 13 v. nur eine zusammenhangende Geschichte vorgetragen würde. Aber die Umstände sind so beschaffen, daß man vom 11 v. eine neue, und nicht mit der vorhergehenden zu gleicher Zeit geschiedene Geschichte annehmen muß. Moses und Aharon traten ohnerwartet vor Pharao und stellten den göttlichen Befehl ab. Zum Beweis wird der Stab in eine Schlange verwandelt. Pharao war also gar nicht vorbereitet. Alles geschah gegen sein Vermuthen, mithin hatte er die Zauberer nicht zur Hand, daß er sie so gleich auffodern konnte durch ihre Zaubererey Schlangen zu machen. Sie mußten erst zusammen berufen werden, worzu wo nicht etliche Tage, wenigstens doch etliche Stunden erfordert wurden. Wären sie von Thebais woselbst die Zauberer ihren vornehmsten Sitz und gleichsam ihre Hochschule sollen gehabt haben, nach Niempbis beschieden worden, wie die Morgenländer fürgeben, so hätte aemsih an eben dem Tage die Zusammenkunft nicht geschehen können. Es hätte also Moses Stab in seiner Verwandlung ohne Noth und Ursach nicht etliche Minuten, sondern auf das wenigste etliche Stunden verbleiben müssen. Es ist also höchst wahrscheinlich, daß Pharao der wegen der Verwandlung des Stabes in Bestürzung gesetzt worden, die beyden göttliche Gesandten vor Zauberer von der bekannten Art werde erklärt haben, welches den Moses und Aharon ihm, obwohl vergeblich, zu benehmen gesucht, da er dann den Bors sagt gefasset. Seine Zauberer zusammen kommen zu lassen, damit solche sich mit ihnen einlassen könnten. Man liest zwar dieses nicht im Text, daß aber Pharao gar nichts sollte Mosi und Aharon geantwortet haben, läset sich nicht vermuthen. Und der Erfolg lehrete, daß eine Zusammenkunft geschah bey welcher sich Moses und Aharon einfanden. Die Morgenländische und Jüdische Ueberlieferung, daß vor Pharao gestritten worden wer es am weitesten in der Zaubererey gebracht habe, Moses und Aharon oder die Egypter, kann hier zur Erläuterung dienen. (3) Gott ließ es zu, daß Weise, Zauberer und Taschenspieler berufen wurden, nicht nur um sie mit ihrer thörichten Kunst öffentlich zu Schande zu machen, sie zur Erkenntniß und Einkehrung bey sich selbst zu bringen, andere aber davor zu warnen; sondern weil er seine Wunder fast durchgehends nicht im Verborgenen, sondern öffentlich in Gegenwart, so wohl Kluger und verständiger wie auch widerwissender Menschen verrichtet. Er schenket weder das Licht noch die allerschärfste und strengste Prüfung der Klugen und Weisen. Wunder so nur geschehen können wann aberglaubische unerfahrene leichtgläubige Menschen vorhanden, nicht aber wann Kluge, die den Sehl der Prüfung und Beurtheilung besitzen, gewärtig sind, bleiben alle

- 1) Die Ebalpäer und Egypter sind von den allerältesten Zeiten her wegen unerlaubter Zaubererey berüchtiget. Woher es gekommen, daß sie auf diese thörichte Kunst, wann es erlaubt ist sie so zu nennen, verfallen läset sich nicht wohl ergrathen. Die Sternkunde, und Nekunst haben wenigstens hierzu keine Gelegenheit gegeben. Von den Egyptern wird gemeldet, daß sie ganze Schaaeren von Zauberern gehabt. Der oben angeführte Herbelot schreibt, daß die Mahometaner glaubten, es seyen die 2 berühmte Zauberer Sabur und Hadur, unter Anführung von 70000 andern vor Pharao getreten, um sich dem Moses zu widersetzen. Bey den Rabbinern findet man fast eben dergleichen Märlein. In dessen ist doch glaublich, daß mehr als Jannes und Jambres vor Pharao erschienen seyen. Weilen aber diese darunter die berühmtesten waren, sind ihre Nahmen aufbehalten worden.
- 2) Es hat der berühmte Herr Prof. Nod in einer eigenen Abhandlung geseiget, daß das Wort *חורט* einen Taschenspieler bedeute. Er leitet es aus dem Arabischen her, von einem Stamamorte, welches heißt in *loculos collegit*.
- 3) Es hat Hugo Gronovus *de Verit. Christ. Relig. Libr. I. §. 16* in Not. die hieher gehörige Stellen aus den Rabbinen angezogen, wie auch die Zeugnisse des *Plinius* und *Apulejus* von Jannes und Jambres.

zeit verdächtig, und verdienen keine besondere Achtung. Es konnten diese Zauberer auch her- nach am besten den Pharaon überzeugen, daß Mosis und Aharons Wunderwerke von ganz an- derer Art seyen, als ihre vermeinte Wunder, und mußten also wider ihr Wissen derselben vor Pharaon geführte Reden, welche er nicht glauben wollen, als Zeugen befestigen.

§ IX. Nachdem die Zauberer auf Befehl des Königs zusammengekommen und mit Mose und Aharon gleichsam den Wettstreit angetreten, thaten sie mit ihrem Beschwern, wie Aha- ron ein jeglicher warff seinen Stab von sich und wurden Schlangen daraus / aber Aharons Stab verschlang ihre Säbe. So übersetzt der seel D. Luther den 12 v. Wie ihm stimmen überein die LXX Dolmetscher, Johann Clericus und Delargus in ihren Ausle- gungen, Piscator / Tremelius und Junius / Castelli / die Holländer / die Franzosen der Chaldäische Paraphras Onkelos und andere mehr. Hier entsteht die große Frage bey deren Erörterung die Ausleger sich nicht vergleichen können, ob denn die Stäbe der Zauberer wirklich in Schlangen verwandelt worden, wie die Worte scheinen anzuzeigen. Einige läug- nen es, von andern aber wird es behauptet. Nur sind diese letzteren ungewiß, ob die Ver- wandlung von Gott, der allein Wunder ihut, oder vom Satan der ein 1000 Künstler ist, hergekommen sey, wie auch wann der Satan Urheber hiervon wäre, ob er aus eigenen Kräf- ten, oder durch Gottes Nachsehung und Zulassung hier die Stäbe verwandelt hätte. Die es läugnen haben auch nicht übereinstimmende Gedanken. Einige glauben durch die Geschwin- digkeit und Saufley hätte man die Stäbe hinweggeschafft und so viel verborgen gehaltene Schlangen, ohnvermerkt hingeworffen. Andere halten es vor ei- e Verblendung der Augen. Die Zuschauer hätten sich eingebildet als ob die Stäbe verwandelt, die aber in der That ohn- verändert geblieben wären. Noch andere urtheilen, daß gar keine Stäbe vorhanden gewe- sen, sondern man hätte durch Künstley etwas, so das Ansehen eines Stabes gehabt, bereitet, wel- ches sich auf der Erden schlangenförmig beweget hätte. Die Zuschauer hätten eben so genau darauf nicht Achtung gegeben, wannhien diese gekünstelte Schlangen geschwind durch den Stab Aharons wären verschlungen worden. Noch andere meinen, daß hier überhaupt weder an Schlangen, Augen Verblendungen oder künstlich zugerichtete Bewegungszeuge müßte gedacht wer- den. Die Zauberer hätten dem Aharon nur in so weit nachgeahmet, daß sie ihre Stäbe von sich geworffen, in der Hofnung eben solche Verwandlung daran zu erfahren, wie sie an Aha- rons wahrnahmen, sie hätten sich aber in ihrer Hofnung betrogen gefunden. Ich würde zu weitläufig werden, wann ich alle diese verschiedne Meinungen in ihrer Stärke vorstellte, und einer genauen Prüfung unterwerffen wolte. Es ist auch zu meinem Zweck nicht nöthig. Dann es mögen die Stöcke das geblieben seyn was sie waren, oder Schlangen geworden seyn, so ist doch die Verschlingung derselben ein Wunderwerk. (4) Indessen kommt mir die zuletzt angeführte Meinung am allerwahrscheinlichsten vor. Ich will also nur einige allgemeine Anmerkungen ma- chen, und dem geneigten Leser überlassen, darnach die angeführten Meinungen zu beurtheilen.

§ IX. Gott kan diese Stäbe der Zauberer nicht verwandelt haben. Ist es glaublich, daß er durch andere Wunderwerke das Wunder Mosis und Aharons habe entkräften wollen, welches er zu dem Ende verrichtete, damit Pharaon und die Egypter seinen Willen daraus sol- ten erkennen lernen? Wie würde sich dieses mit seiner Weisheit, Güte, Wahrheit und Men- schen-Liebe vergleichen lassen. Der gelehrte Barmann schreibt zwar über diesen Ort: Wie Gott zu seines Volcks Besten heilsame Werke thut / so thut Er auch wohl bisweis- len Wunderwerke und Zeichen durch falsche Profeten / um durch dieselbe zu versu- chen / u. s. f. Ich vertraue mir nicht dieses zu behaupten. Gott kan zwar nach seiner Lang- muth zulassen, daß solche Profeten aufstehen, und Menschen verführen, aber er kan ihren Be- trügereyen

4) Das Wunder bestand nicht so wohl darin, daß eine Schlange, etliche andere oder etliche lange Stöcke ganz hinunter schluckte. Dann es ließe sich hier eines und das andere nicht ohne allem Schein einwenden, obchon nicht alles wunderbare dadurch würde können ge- hoben werden. Eigentlich bestünde es darinnen, daß das verschluckete den Stab Mosis weder dicker noch dünner machte, als er vorher gewesen war, daß es in die Theile der Schlangen verändert wurde und mit derselben zugleich auch in Holz, wann das Wunder- wort aufhörte und der Stab seine vorige Gestalt wiederbekam.

krügeren, durch seine Allmächts-Kraft nicht ohne sich selbst zu verlängern zu Hülfe kommen, und verführte welche einem falschen Propheten wegen einem wahrhaften Wunderwerke nachgefolgt wären, hätten die gerechteste Entschuldigung vor sich. Dann was für göttlich zu erklären ist kein grösserer Beweis, als wann durch die Allmacht ein Werk geschieht. Die von ihm angeführte Schriftstellen beweisen auch seinen Satz nicht. Der Satan kan überhaupt keine Wunderwerke thun, also konnte er die Städte nicht vermaudeln in Schlangen. Hätte er solche Macht, er würde schon längst die Welt verwüstet haben, an Willen hierzu fehlet es ihm nicht. Könnte er nur Schlangen her vor bringen, so würde er gewiß den Frommen, welchen er unablässig nachtrachtet, eine ganz ungeheure Menge zu ihren grossen Schaden auf den Hals setzen, und seine Krächte würde er nicht ernangelen damit zu vertheidigen. Man könnte zwar an die Schlange im Paradiße gedenken, aber es fragt sich noch ob eine solche vorhanden gewesen, und hätte ihm auch schon würcklich eine zum Werkzeuge dienen müssen, so könnte doch diese Geschichte nicht mit der gegenwärtigen verglichen werden. Dann niemand wird annehmen, daß er diese Schlange durch ein Wunderwerk geschaffen habe. Daß man spricht Gott lasse es ihm zu hebt die Schwürigkeit nicht. Dann man setzet hiermit schon vor fest, daß der Satan die wunderthuende Kraft habe, nur daß er solche nicht ohne Gottes Erlaubniß und Zulassung gebrauchen könne. Soll aber diese Redens-Art so viel heissen, Gott gebe dem Satan diese Kraft, so streitet hiergegen bastenige was eben von Gott ist angeführt worden. Er würde allezeit der wahre und eigentliche Urheber des Wunderwerks seyn, und der Satan nur ein Werkzeug der Ausführung, so wie die Propheten und hier Moyses und Aharon dergleichen Werkzeuge waren.. Die Fortsetzung nächstens. Ammendorf.

#### 1. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Da die Zeit herannahet, daß die anderweite Verpachtung derer der Königl. Renthen Meurs gehörigen Domainenhöfen und Ländereyen, Mühlen, Fehren, Fischereyen, Jagden und Wodnopollen auf nachfolgende 6 Jahren, von Trinitatis 1757 bis dahin 1763 zu Stande gebracht werde; so sind zur öffentlichen Verpachtung obged. sämrl. Stücke, folgende 3 Terminen als der 17te, der 24te und der 3te März a. curr., von hochlöbl. Krieges, und Domainen-Camer diejenige, so ein oder anderes Stück anjupachten incliniren, abgeladen, an dem, Tagen, allemahl Vor- und Nachm. zu Meurs auf der Kanzley sich einzufinden, daselbst vor dem das deputirten Herrn Departements-Rath und der Renthen Administration, ohne auf ein Wort recht der alten Pächter oder auf andere neben Absichten zu sehen, ihr Gebot öffentlich und öffentlich und jedes jeden selbst eigen interesse gemäß, ad protocollum abzugeben, und solchergehalt ihren Vortheil zu suchen; inmittels aber können die Conditiones und Vorwarden täglich bey der Renthen Administration zu Meurs, eingesehen, und daselbst so wohl als auch bey dem Herrn Departements. Krieges, und Domainen-Rath von Derschau, nähere Nachricht eingehohlet werden. Meurs den 24 Febr. 1757.

#### 11. Sachen / so zu vermietthen aufferhalb Duisburg.

Da das im Hamm am Markt kantzlich gelegene Voenersche grosse Wohn- und Nebenhaus nebst Scheune, Stallung und dahinten befindlichen grossen und plaisanten Garten, insbesonders den Martini ledig wird, so können Liebhabere, welche diese Häuier und besonders das mit schönen und grossen Zimmern auch aller Bequemlichkeit versehene grosse Haus zu mietthen oder anzufaufen gestunet seyn, sich bey dem Eigenthümer dem Herr: Krieges, und Domainen-Rath Plesmann in Geldern, oder im Hamm bey dem Rentmeister der Hohen Schule Hn Pieper daselbst zeitig melden und Handlung pflegen. Ingleichen kan bey letzterm ein abgefruchteter an der Konlicher Heyde ohnweit Böckinghäuser gelegener Schlagholz-Busch, das Wortmanns Holzget, so ged. Hrn Krieges Rath Plesmann gleichfalls gehörig, auf 5 oder 10 Jahr angepachtet, und so fort untergenommen werden.

#### 11. Persohn / dessen Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.

Sichere hochadliche Herrschaft verlanget einen guten Jäger; wer nun zu diesem Metier erwählen, Protestantischer Religion, und zur Aufwartung bequem, mithin mit guten Arteltatis versehen zu seyn achtet, beliebe sich, je eher je besser, bey dem Secret. Hn Wortmanns in Meurs zu melden, welcher zu einer favorablen Condition Anweisung thun wird.

## Erster Anhang.

Num. X. Dienstag den 8. Martii 1757.

### Zu dem Duitzburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

#### III Bewehrtes Mittel wider die leidige Viehsencke.

So bald man mercket, daß das Vieh damit behaft, welches durch Abjaglung der Milch, auch durch den Husten oder sonsten leichtlich zu vermercken, so muß man dem Vieh sofort ein Loth Antimonium crudum ganz fein gestossen und gerieben, nebst ein Loth Schwefel gleichfals fein gestossen, u. 1 4tel Loth ausgebrannten Alaun, item einige Allseinknopfe wovon mit Weizensemelen ein Leich gemacht, und diese Sachen darin gewickelt werden müsse, eingeben. Auch muß so fort dem Vieh die Lungenader gelassen, und ein so genannter Tracht unter am Bauch vermittelst einer glunden Psirnen von einem kleinen Fingerdick durch die losse Haut, wenn dieselbe doppel gepacket worden. gesetzt werden, wenn die Psirne dadurch gestossen ist, muß ein haarnes Seilschen oder Kord dabeneben durchgezogen, und so denn täglich verschoben werden, damit die Wunde offen gehalten und nicht fort wieder zulauffen möge, auch muß selbige mit ungefaltene Dutter öfters geschmirret und die Korde so lange continuiert und der Tracht offenbehalten werden, bis daran das Vieh gebessert. Wenn der Tracht gesetzt ist, muß man 5 à 6 Stunden darnach dem Vieh eine halbe Kanne Leinöhl, worinnen 6 Eyer geklopft, mit den Schalen eingeben, wo mit 2 à 3 Tagen lang zu continuiert, insonderheit mit Eingebung der Pudern von Antimonium und Schwefel wie oben erwehnet. NB. Denen Rälbern muß von allen nur die Haltscheid gegeben werden. Ferner muß zu Verstärkung des Viehes, demselben Hafergrüze, so lange und dünne gekocht, jedoch nicht mehr als eine halbe Kanne auf einmahl gegeben werden, wenn aber keine Grüze oder Sort vorhanden, so kan dem Vieh lange gekochten Hafer, wan die Hafer gestampft, und mit dem abgegossenen Wasser zum 2ten mahl gekocht, und soden durch ein Tuch getrungen ist, gegeben werden. Wenn das Vieh verklopft, kan man demselben für einen halben stüb. Spanische Seife in warm Wasser zerklöpft, mit laulichem Wasser eingegeben, und zwar eine Stunde vor dem Leinöhl mit den Eyer, wan das Vieh anfängt zu bessern, muß nicht mehr als eine halbe Kanne von dem Hafer naß gegeben werden, und alles was man gibt, muß zwar zum öftern, jedoch allemahl nur wenig seyn, und über eine halbe Kanne muß auf einmahl nicht gegeben werden. Stroh kan vor und nach wohl ein wenig gereicht, Heu aber muß dem Vieh 3 bis 4 Wochen lang vorenthalten werden.

#### IV. Sachen / so zu verkauffen außerbald Duitzburg.

In causa der Herrn Gebrüder Roeppe und Renking in Iserlohn, soll der Frau Wittiben seel. J. H. Lodewig daselbsten an der Königsborg gelegenes Haus, so auf 2008 Rthlr 4 stüb. eyndlich taxire, gerichtl. verkauffet werden. Termin dazu sind auf den 25 Jan., 22 Martii alhie, und 24 May 1757 in Iserlohn auf Rathhause, allemahl Vorm. um 10 Uhr anderahmet, und soll in ult. termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen. Indessen müsse dieselbige, so an gem. Hause ein dinglich Recht haben in vorged. Terminis mit ihren Beweißthümen einzutreten, oder die Auflegung eines ewigen stillschweigens gewärtigen.

Demnach das Königl. Stadtgericht zu Soest, aus denen von denen Vormündern Schindzmannscher Kinder anderahmeten und erheblich befundenen Ursachen ein decretum alienandi über 5 vor Soest außser Ulrich Ehor am Windmühlen Wege neben dem im Felde liegenden Garten gelegenen Morgen Lande ertheilet, und denn geb. Vormündere zwar einen Käufer gestellet, welcher per Morgen 135 Rthlr zu zahlen sich erbotten, gleichwohl dieses so schlechterdings nicht approbiret worden können, bis vorher untersucht worden, ob nicht ein pinguior emtor sich finden mögte, so wird das Gebot des Käufers vor die 5 Morgen Landes hiedurch öffentlich bekant gemacht, und einem jeden freygestellet diesen Preis zu verhöhen; wes Endes zu dieser Verhöhung Termin auf den 9 Martii, 6 Aprilis und 4 Masi a. c., in Curia präfigiret worden, mit der verwarnung, daß entweder dem mehr biethenden oder falls keiner mehr geben wolte, dem von denen Vormündern gestelletem Käufer, die 5 Morgen Land vor obged. Preis in ult. termino zugeschlagen werden sollen. Soest beym Königl. Stadtgericht den 9 Febr. 1757.

Dem

Dem publico wird hiemit bekannt gemacht, daß zu Wesel bey dem Buchhändler Hrn Bredow zum Verkauf stehen zwey extra schöne Globi, nemlich ein Globus coelestis und ein terrestris, im Diameter plus minus dick, 3 Fuß mit messingen Reiffen und Zubehör versehen. So dan des Antonii Mathæi Tractatus de Criminibus ad Libr. 47 & 48 Digest. Adjuncta est brevis & succincta juris municipaliis interpretatio &c. Editio tertia prioribus auctior & emendatior. Vesaliae 1672. Plus minus 200. Exemplaria in 4to. Discours de la Religion des Anciens Romains. Ecrit par Nable Seigneur Guillaume du Choul Conseiller du Roi & Baillif de Montagnes du Daupainé illustré d'un grand Nombre des Madailles, & des plusieurs Figurer, retirées des Marbres antiques, qui se trouvent à Rome &c. Wesel 1672. ungefehr 200 Exemplaria in 4to; wer nun Lust hat zu kaufen, kan sich bey dem Hn Bredow in Wesel melden, und viele oder wenige Exempl. vor einen billigen Preis bekommen.

Die Ehel. Godf. H. Schulz hieselbst, sind vorhabens ihre viertelb Scheffel am Hertzig und ein halben Scheffel Roggen und anderthalb Scheffel Gersten alter Maas an an die hiesigen Armen aus freyer Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, oder sonst Anspruch daran haben möchte, kan sich bey Suming in Unna melden.

Es sollen ad instantiam Curatoris Wortmannschen Concursus Hrn Advoc. Hammerschmidt einige demselben in der mit denen Erbg. Großvatters gehaltener Theilang per Sortem anersfallene Grundstücke, als: 1) Ein Garten zwischen Suden und Westen, so Stromberg für 3 Nthlr jährlich in Pacht gehabt und von denen Kämatoren auf 65 Nthlr. 2) Ein Garten in vorm Subenthor am Hahnengraben gelegen, so einer Rahmens Heyden jährlich für 2 Nthlr in Pacht hat, und von denen Kämatoren auf 55 Nthlr. 3) Ein Saatkamp vorm Westenthor gelegen, so Särholt zu Herringen jährlich für 3 Nthlr 30 st. anerpachtet, woraus aber jährlich an Grävenschuld 2 Nthlr 15 st. bezahlet wird, und von denen Kämatoren auf 65 Nthlr. 4) Ein Morgen Lans Westen hinter dem Wartbaum, so Robert zu Herringen jährlich für 2 Nthlr in Pacht hat, woraus 1 Nthlr 7 sub. 6 deut. Grävenschuld annuatim entrichtet wird, und von denen Kämatoren auf 45 Nthlr eydlich ankummet, den meistbietenden verkauft werden, und wie nun dazu termini distractionis auf den 20 Januarii, 23 Martii und 25 May a. s., allemahl Vorm. um 10 Uhr in loco judicii präfigiret; als können dieselbige, so zu Ankauffung vorged. Pertinentien lust haben mögten, sich in diēis terminis einfinden, die Taxe und Vorwarden so denn, wie auch ausser denen Terminen bey dem Assessore Bielefeld einsehen und in ultimo termino gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorherührten Pertinentien einigen Anspruch ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen mögten, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, woson eines hieselbst und das andere zu Unna angeschlagen sub pena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato publicationis dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten 4 für den andern und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorst 17 Februarii 1757 bey hiesigen Königl. Landgericht gehörig ein- und auszuführen. Hammt im Landg. den 15 Nov. 1756.

Ad instantiam der Wittiben Caspi, soll des verstorbenen Godfried Ricken Wohnharz in Schwerte kentlich gelegen, in terminis den 21 Januarii, 18 Martii und 20 May 1757 bey dem Königl. Landgericht zu Unna, dem meistbietenden verkauft und zugeschlagen werden; weshalb sich Liebhabere alsdenn einfinden und ihren Nutzen suchen können.

Ad instantiam des Herrn Rathmanns Brune zu Heselohn contra Leopold Niederstadt, sollen dieses sein bey Niederhemer gelegener Senfenhammer auf den 19 Martii, 21 May und 23 Julii, allemahl Vorm. um 10 Uhr, bey dem Gericht zu Hemer, öffentlich verkauft werden. Zugleich aber sind durch die zu Hemer, Altena und Heselohn angeschlagene Edictales alle und jede, so an diesem Senfenhammer rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, sub pena præclusæ abgeladen, um sich längstens vor Ablauf des Monats Martii, gehörig zu melden.

Es ist ad instantiam des Erbherrn des Hauses Martfelds, Hn Joh. Peter Hochstein, subdatatio des denen Ehel. Caspar von den Eichen zugehörigen, auf 869 Nthlr 39 sub. tarirten Guths in Mölleskotten erkannt worden; wie nun ein jedes zu diesem Guth gehöriges Stück zu merklichem der Schuldener Nutzen, besonders verkauft werden soll; so müssen die zum Verkauf

Kauf Lusttragende in denen gesetzten Terminis den 5 April, 5 Junii, und 5 Augusti a. e., vorm Bericht zu Schwelm erscheinen, und den Kauf schließen, allermassen nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden wird.

Diesjenige, welche an dem von der Jungfer Hilgers an den Landmesser Meyer, und von diesem an Wilh. Wüstenfeld verkauften Antheil in der Mehrenberger Mark einige Ansprache machen könnten, werden hiemit abgeladen, um solche den 7 Martii a. e., vorm Bericht zu Schwelm, sub poena perpetui silentii, gehörig zu melden und zu justificiren.

#### V. Sachen / so verkauft außerbald Duisburg.

Der Herr Obristlieut. v. Grevingen zu Scheidungen, u. der Herr Grevingen zum Langenkampff und die verwitt. Frau Rittmeisterin von Plönies, haben ihren Antheil v. denen aus elterlicher Theilung ihnen zugefallenen und hinter Borgeln an der Soestbache gelegenen 2 Rämpen, so bishero der Schulze zu Borgeln conductivie untergehabt, zur Tilgung der darinnen radicirten elterlichen Schulden, an den Colonum Dahlhof zum Kotten und die Wittibe Meyerin zur Beweise, erdlich verkauft; weßhalb hiedurch alle, so an sothanen 3 Antheilen dieser Rämpen ex quocunque capite einige prætenzion haben, hiedurch abgeladen werden, um sich innerhalb 4 Wochen à dato publicationis sub poena perpetui silentii, mit ihren Forderungen am Rathhause und Königl. Stadtgericht in Soest zu melden, und solche zu justificiren.

Wer an dem Conr. Bstrings Garten in dem Schlagbaumweg zwischen Frau Claessens und der Wittiben Woltschs gelegen, zu fordern hat, kan sich innerhalb 14 Tagen, als wannmehr die Kaufpfennings erlegt werden sollen, bey Wilhelm Heisterkamp, Königl. Postreuter melden.

Da Wilh. Henmann zu Hullen, seinen unterhabenden Kotten nebst dem Stück Land im Heckcamp und dem daneben liegenden Lande von dem Freyherrn v. Usbeck aus freyer Hand bey Gericht an sich gekauft, ohne daß dagegen jemand Widerspruch gehabt, Ankäufer auch den Kauffchilling ehestens auszuzahlen gesinnet, vorher aber zu seiner Sicherheit um Edictales bey hiesigem Königl. Landgericht anstanden, man auch diesem perito deseriret; als werden in Kraft gegenwärtiger Edictal-Citation alle und jede, so an vo ged. anerkaufften Parceelen einige prætenzion ex quocunque juris capite es auch sene, zu formiren berechtigt zu seyn vermeinen, hiedurch peremptorie abgeladen, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und also längstens den 29 April a. e., ihre Berechtigung ad Acta anzeigen und justificiren, sonst gewärtigen, daß die Kaufgelder ausgehlet und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Dochum im Landgericht den 22 Febr. 1757.

Es hat der Herr Krieger- und Domainen-Rath Müntz von der Ehefrau des Hn Rottlers als Legataria der vermittelten Frauen Rademachers derselben alhier vor der Stadt zwischen dem Elevischen- und Mehrthor gelegenen Wallgarten an sich gekauft, und sind die darauf etwa Anspruch habende Creditores ad liquidandum sub poena perpetui silentii; auf den 7 März a. e. vorgeladen; auch des Eudeß die Edictales hier und zu Calcar angeschlagen worden. Vorhach sich ein jeder zu achten. Kanten im Landg. den 14 Dec. 1756.

#### VI Sachen / so zu verpachten außerbald Duisburg.

Es soll die halbe Lipper Fehrstätte bey Wesel, in künftigem Monat Martii, ohnweit gedachter Stadt, am so genannten Flahm, dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden; die dazu Lust haben, können sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen. Der eigentliche Tag zur Licitation wird hernächst bestimmt, und durch den Kirchenruf bekannt gemacht werden.

#### VII. Citatio Creditorum außerbald Duisburg.

Von Gottes Gnaden FRIDERICH König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / 2c. 2c. Thun kund, daß nachdem der Besizer des Hufenschen Hofes zu Eversahl Theodor Willich allerunterthänigst angezeigt, daß, da er in Begrif seye, ged. Hof dem Hypothequen. Buche inscribiren zu lassen, sich aber dabei gezeigt, daß (A) ein Capital von Matthias Foel de anno 1681 von 500 Rthlr dessen Erben Wohnung unbekannt.

B) Eines von der Generatin von Wobeser, modo derselben Erben de anno 1727 von 1000 Rthlr auf ged. Hof aufgenommen sey, und im Hypothequen. Buch noch offenstehe.

C) Der Abländer And. Speymann seine Abhandls. Gelder erhalten zu haben nicht gebüh-

rents consistere, dessen jetziger Aufenthalt aber unbekannt seye; der Besizer aber die Ver-  
gung des Hypothequen-Buchs gerne befördert sähe, und dannenhero allergnädigst gebet-  
daß Edictales ergehen, und diese 3 Posten dem Intelligenz-Zettel inseriret werden mögen,  
w welchem petito dan auch allergnädigst deferiret worden; Als heischen und laden wir voran-  
3 creditores oder jetzige Besizer ged. beyden Beschreibungen Kraft dieses proclamatis edict-  
liter hiemit, falls sie an ged. Hufenschen Hofe zu Eversahl annoch einige Ansprache zu haben  
vermeinen, solches innerhalb 9 Wochen à dato dieses, wovon ihnen 3 für den 1ten, 3 für den  
2ten und 3 für den 3ten und letzten Termin als den 28 Martii a. c., morgens um 9 Uhr,  
der hiesigen Reglerungs-Conglegu präfigiret wird, ged. ihre Forderungen, falls solche nicht getilgt  
wären, anzuzeigen und gebührend zu verficiren, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibung  
mit der Delirung solcher Forderungen im Hypothequen-Buch Ordnungs-mäßig verficirt  
werden soll. Meurs im Regierungs-Rath den 12 Jan. 1757.

In Sachen Concurfus Creditorum wider E. F. Bremicker zum Vornhalte, Kirchspiels-  
spe, werden alle, so an ged. Bremicker zu fordern haben, hiedurch peremptorie abgeladen, und  
dato den 10 Jan. a. c. innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und  
3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften Do-  
cumentis oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermeinen, so weit es noch nicht ge-  
schehen, ad protocollum anzuzeigen, und auf den 14 Martii a. c., Vorm. um 9 Uhr bey mir  
Hofesrichtern zu Rahde auf der Wolme an meiner Behausung zu Ludenscheid die Documenta  
zur Justification ihrer Forderungen in originali zu produciren, ihrer Forderungen halber  
dem bereits angeordneten interimis Curatore Hn Advocato Muhler sen., wie auch Reden. C-  
ditoren ad protocollum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehen  
rechtliche Erkantniß in der abzufassenden Prioritäts-Urtel zu erwarten, mit Ablauf des Ter-  
mini aber, sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderungen ad Acta  
gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet, und  
re Forderungen nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Termin  
abgewiesen und ihnen in der Classifications- und Prioritäts-Urtel ein ewiges stillschweigen  
erleget werden. Ludenscheid den 18 Dec. 1756.

### VIII. Citatio - Edictalis einer absenten Person aufferhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preussischen Landgerichts zu Bochum, fügen  
Wittiben Wortmann modo Ehefrau: a Hüffelmann gebornen Ubelgün hiemit zu wissen, und  
massen der Landgerichts-Referendarius hieselbst, Hera Noß unterm 17 m. c., klagend bey uns  
vorgestellet, daß ihr ihme nach Ausweis der in Händen habender Documenten und beson-  
eines gegen euch beym vorigen Amtsgericht zum Hamm unterm 25 Augusti 1750 erstrittenen  
dicari mit einer Capital-Forderung von 506 Rthlr 54 fl. 7 und einen halben bezt verbar-  
des Endes auch euren 6ten Antheil des am Hause Kemnade stehenden, und in der dazu ge-  
rigen Dörmanns Weyde besessigten Capitalis von 2500 Rthlr und darab restirender  
Jahres Interest und Pachtgelder Arrethum impetiret, zugleich und da der Ort eures Auf-  
halts unbekannt, euch ad präfigendum justificationis terminum edictaliter verabladen zu  
gebethen, diesem Suchen auch von uns statt gegeben worden. Wir heischen und laden solches  
nach euch Wittibe Wortmanns modo Ehefrau Hüffelmann, gebornne Ubelgün, Kraft ge-  
wärtigen Edictal-Citation, wovon eine in Essen und Dortmund affigiret, hiemit vor  
rechts wegen euch in dem ad justificandum Arrethum präfigirtem termino den 29 Martii  
hieselbst zu stellen, auf die gegen euch eingelegte Klage gehörig zu antworten, und dar-  
rechtl. Erkantniß abzuwarten, und zwar unter der Verwarnung, daß in Ausbleibung  
gen euch in contumaciam erkant werde, was sich denen Rechten nach gebähret. Zugleich  
euch nachrichtlich hiemit bekant gemacht, daß eventualiter der Advocatus Herr Schraggen  
euch ex officio pro Manatarjo angeordnet worden. Ubrt beygedruckten Königl. Landger-  
In siegels und unserer Unterschrifte. Bochum im Lande den 18 Jan. 1757.

(L. S.)

Landmann.

Böling.

Datrop.

Zweyter Anwalt

## Zweyter Anhang.

Nam. X. Dienstag den 8. Martii 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

### IX. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Dinsburg.

Da aufm 10 Martii c. a., tertius terminus distractionis des ad instantiam des Kaufmanns Hn Edings wider den Freyherrn von Dungenen zu Dablhausen pro obtinendo iudicato ad hanc publicam gebracht, zu Orsoy gelegen, so genannten Ommerischen Hauses, so dann Garten vorn Egerthor, welches erstere auf 915 Rthlr 50 fl., und letzterer auf 33 Rthlr ästimiret, und worauf 435 Rthlr licitiret worden; in Orsoy an des Hn Knipscheers Behausung Vorm. um 10 Uhr einfallt und abgehalten werden soll; als wird solches hiedurch bekant gemacht, und können die dazu Lusttragende sich alldenn einfinden.

Da ad instantiam des Herrn consistorial. Raths Dickershof wider die vermittelte Freyfrau von Roe zu Overdick, distractio einiger dieser letztern zuständigen Parcellen als: 1) Luchters Kotten zu Wellenseid. 2) Nagent. 3) Ferverts. Kotten. 4) Kleine Eymanns. Kotten. 5) Herrmann aufm Eber. 6) Duventamps. Kotten. 7) Keilmanns. Kotten. 8) Rivitz. Kotten. 9) Die Gärten an der Linde. 10) Ein Stück Land an der Lackenbeck. 11) Das Land, so die Wittibe vom Berge unterhat 12) Ein Stück, so die Wittibe Stensmann unterhat 13) Das Land, so zum Theil die Erben. Niermanns, und zum Theil die Wittibe vom Berge unterhat. 14) Ein Stück an Eismanns. Erntz, so Herr Past. Weymann unterhat, und 15) Ein Stück auf der Engewiedde, so Joh. Died. Kaller unterhat, wovon das estimatum auf 4305 Rthlr 50 fl. sich erträget, erkannt, und dazu Termini distractionis auf den 19 May, 19 Augusti, und 19 Novemb. a. c., jedesmal Nachm. Glocke 2, beym Landgericht zu Bochum, anderahmet worden; so wird solches Lusthabenden Einkäufern hiemit zur Nachricht bekant gemacht. Bochum im Landg. den 19 Febr. 1757.

Ad instantiam des Co. Luther Consistorii zu Fierlohn, soll des Bürgern Ob. Brenscheid auf 491 Rthlr 27 fl. gewürdigtes Wohnhaus, in der Vorstadt am Holdenwege gelegen, in denen dazzu präfixirten Terminis, den 7 Merz, 2 May und 4 Julii a. c., allemahl Vorm. um 10 Uhr, auf dasigem Rathhause, plus offerenti, verkauft werden; wornach sich Liebhabere und alle, so daran Forderung zu haben vermeinen, zu achten und warn sub poena perpetui silentii.

Demnach ad instantiam des Herrn Richters von Maerle wider die freyherrliche Erben von Strüncfede distractio nachfolgender Stücke, als 1) Der Hohnworts Beyde nebst dem darin befindlichen Gehölg, so zu 1800 Rthlr. 2) Des halben Jägers. Kotten, so zu 155 Rthlr 3) Erternest. Kotten, so zu 441 Rthlr 41 fl., und 4) Jaspers. Kotten, so zu 56 Rthlr, 15 fl. per juratos estimatores taxiret, per decretum, jedoch salvo jure praesentiae Creditorum anteriorum & possidentium erkant, und dan dazu die zwey erstere Termini auf den 22 Septemb. und 15 December a. p., allemahl Nachm. um 2 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Strüncfede anderahmet, auch bereits abgehalten, der letztere aber auf den 22 Martii a. c., an Kornacker Hause in Herne, gleichfals Nachm. um 2 Uhr bestimmet; als wird solches dem publico hiemit bekant gemacht, damit Lusttragende sich sodenn einfinden können, Gestalten in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll.

Ad instantiam Curatoris ad lites, soll das der Wittiben Herrn Janssens zugehöriges Schiff mit Zubehör, so auf 229 Rthlr 50 flüb. taxiret, wie auch ein Wohl, so auf 19 Rthlr 30 flüb. gewürdiget, in 3 Terminen als auf den 9 Merz, 23 Merz und 6 April a. c., allezeit Nachm. Glocke 2, auf der Stadtwage gerichtlich subhastiret, und in letztem Termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Emmerich in iudicio regio den 4 Febr. 1757.

Ad instantiam Curatoris ad lites, soll das der Wittiben Hermann Janssen zugehöriges, in der Steinstraßen gelegenes Wohnhaus und Nebenhaus, worin Wiskamp wohnet, so überhaupt auf 356 Rthlr 15 flüb. taxiret, wie auch einen Garten auffer dem Steinhor am ersten Gang gelegen und auf 55 Rthlr gewürdiget, zum erstenmahl den 13 April a. cur., gerichtlich subhastiret werden. Emrich in iudicio regio den 4 Febr. 1757.

Da

Da ad instantiam Moriz Sonnenschein wider die Wittibe von der Heiden distraction der Pleier letztern zuständigen, in Watterscheid gelegenen, und auf 280 Rthlr. ästimirten Behausung erkannt, mithin termini distractionis auf den 31 Martii, 3 Junii und 4 Augusti a. curr. allemahl Nachm. um 2 Uhr, zu Bochum auf der Landgerichtsstube anderahmet worden: so wird solches Lusthabenden Ankäufern in ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Bochum im Landgericht den 29 Jan. 1757.

Ad instantiam des Herrn Schreffer von Dulmen, soll das denen Ehel. Erb. Jarssen zugehörige Haus mit dem Garten, aufm großen Pöw gelegen, wofür in 2do termino 165 Rthlr. licitiret, auf den 25 Martii a. c., Nachm. Stöcke 2, in der Stadtwaage zum dritten und letztenmahl gerichtlich subhastiret, und dem meistbietenden alsdenn adjudiciret werden. Eub. in judic. regio den 4 Febr. 1757.

Da Mandatarius der Erben ab intestato der verstorbenen Ehefrau des Joh. Besebers W. Hard Bottenbroeck Anna Maria Ingenohl zwar in ultimo termino venditionis, des seligen bottenen Tentenschiff zu zuschlagen bedenden getragen, das Haus und Packhaus auch weilen der erstere Licitant nicht prästanta prästiret, und in dem näher angelegten termino sich kein anderer gemeldet hat, nicht finaliter verkauft werden können: indessen aber die Creditores auf ihre Befriedigung hart andringen; so wird novus terminus subhastationis auf den 30sten Martii. c., prästiret, mithin die, so zu kaufen Lust tragen u. denen Interessenten hiermit bekannt gemacht, daß sodenn das Schiff, wofür an baarem Gelde 277 Rthlr. und zu Tilgung einer pretension 400 Rthlr. gebotten worden, wie auch das Wohn- und Packhaus, Garten und Baumgarten, welche der unvermögende Licitant auf 450 Rthlr. gelehret hat, dem meistbietenden und annehmlichsten Licitanti des Nachm. Stöcke 2, in der Stadtwaage dieselbst von Gerichts wegen zugeschlagen oder wenn kein Käufer erscheint, denen Creditores vor 2 3theil der Laye überlassen werden sollen. Emmerich den 25 Jan. 1757.

Adolph Köppling in Eleve, ist willens zu Befriedigung seiner darin verschriebenen Creditoren, freiwillig auf der Stadtwaage daselbst, publice zu verkaufen zwei Stücke Land, wovon eines an dem Cupido zwischen Hrn. Pr. diger Hopp, Laes Otto und Widdeldorps Ländereyen lieget, ad 3 und ein halb Morg., und noch ein Stück Land ad 1 Morg., so im Elevischen Felde am Wittenstein zwischen J. Heistermanns. u. J. Baumanns Land gelegen; wer zum Ankauf Lust hat, beliebe sich in terminis den 5 und 19 c., auf geb. Stadtwaage in Eleve, einzufinden und seinen Vortheil zu suchen. Die Vorwarden können immittels beym Hn Adolphi eingesehen werden.

Nachdem in 2do termino für der Ehel. Plumers Wohnhaus und Garten am kleinen Pöw gelegen 50 Rthlr. für die Hausstätte 16 Rthlr. für den Garten aufm großen Pöw 8 Rthlr. und für das Land anßer dem Löwthor 17 Rthlr. licitiret; als sollen ged. Parzellen den 25 Martii a. curr., Nachm. Stöcke 2, in der Stadtwaage zum 3ten und letztenmahl subhastiret, und dem meistbietenden adjudiciret werden. Eubrich in jud. regio den 4 Febr. 1757.

Wir zum Königl. Preuss. Landgericht verordnete Landrichter und Assessores zc. sügen hiermit zu wissen, wasmassen J. Spronck wider J. Loens pro obtinendo judicato ad 75 Rthlr. bey uns um die estimacion und subhastation des Loenss Hauses alhie in der Marktstrasse gelegen, angehalten, wir auch diesem Suchen statt gegeben; als subhastiren wir und stellen zu J. L. Hermanns feilen Kauf ged. Haus, so auf 300 Rthlr. taxiret worden: Eitiren und laden dannerhero nicht nur dieselbige, so belieben haben solches Haus zu kaufen, sondern auch succumbirenden Loens ad videndum distrahi, und dielenige, so auf gem. Haus etwa ein dingliches oder vorzügliches Recht zu haben vermeinen, zu Vorbring. und Bescheinigung ihres Anspruchs, an oben gem. Hause auf den 24 Martii, 20 May und 15 Julii a. c., in Eleve, auf der Stadtwaage, Nachm. um 4 Uhr abgehalten werden sollenden Terminis, hiedurch und Kraft dieses offenen Subhastations. Patents premtorie, dieselbe in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, und ihren Anspruch rechtfertigen, oder aber gewärtigen sollen, daß im letztern termino, das Haus dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter daagegen gehöret werden solle. Eleve im Landg. den 27 Jan. 1757.

Demnach ad instantiam der Erbgenohmen Simbeck wider Grimberg zu Hoffstade, pro obtinendo judicato estimatio der dem letztern zugehöriger Parzellen, als: 1) Des Stückes Land

des im Mühlendahl, so zu 56 Rthlr. 2) Einck Stück im Garten, so mit dem Garten zu 108 Rthlr. 3) Einer Wiese, so zu 210 Rthlr taxiret, erkannt, und termini distractionis auf den 3 Martii, 4 May und 6 Julii a. c., allemahl Nachm. Cloche 2, bey hiesigem Landgericht anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zu ihrer Nachricht und Abtugung bekant gemacht,

#### X. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam des Juden-Vorsiehern Lehmann Abraham zu Bochum pro obtinendo iudicatio in denen vorgewiesenen Substitutions-Terminis von Wolmingshofs Hofe in der Braubauerschaft, nachstehende Parzellen, als 1) Die Buschwiese ad 2 Malterse, per Morgen vor 60 Rthlr. 2) Das Schuern, oder Hilgenstück ad 2 und ein halb Malterse per Morgen vor 55 Rthlr. 3) Die Sandkuhle und schwarzen Ohrt ad 2 und ein halb Malterse p. Morgen vor 50 Rthlr. 4) Das Hinterfeld ad 3 Malterse, p. Morgen vor 55 Rthlr, dem Hn Gerichtschreiber von Oden zu Eickel als plus licenti in ultimo termino zugeschlagen worden; so werden alle, welche daran ex quocunque capite ein jus reale zu haben vermeinen, hiermit nochmals und warn sub poena perpetui silentii citiret, & dato innerhalb 9 Wochen, nemlich den 3 May c., w. von 3 Wochen für den 1ten, 2 für den 2, und 3 für den letzten Termin präsumgiret werden, ihr vermeintes Recht cum justificatois beym Gericht zu Grimberg einzubringen.

Es hat Herr Peter von der Peiß sein Haus cum appertinentiis Inhalts interpartes bewirbenden Contract, zwischen des Herrn von Rakon und Matthias Weber seiner Behausung gelegen, der Stockfisch genannt, dem Anton Hötten am Marienbaum, für eine sichere Summe Selbes verkauft; wer nun daran etwas zu prätdiren hat, kan sich in Zeit von 6 Wochen; melden.

#### XI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Ein Edler Magistrat der Stadt Boch ist vorhabend, am 15 Martii a. curr., die derselben Cämmererey angewiesene 2 holl. Morgen Holzgefällen im Reichswalde, Nachm. um 1 Uhr aufm Rahthause zu verpachten; imgleichen soll ebenfals die Verpachtung der Stadtswaage und aufsen Weggeldes am 15 Martii curr. a. aufm Rahthause zu Boch, Nachm. um 1 Uhr, tentiret werden.

Die zur Königl. Renthey Orson gehörige Windmühle, will der Hauptpächter daselbst Hn Felberhof auf den 14 und 21 Martii, allemahl Nachm. um 1 Uhr, zur öffentl. Verpachtung anhangen, und können sich also Auftragende alsdenn einfinden.

#### XII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen bey einem Edl. Magistrats-Gericht zu Calcar, einige Pupillengelber rentlos; wer nun solche gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit aufzunehmen verlanget, kan sich alda, je eher je lieber, melden.

Es liegen 800 Rthlr Pupillengelger vorrathig; wer solche gegen Hypothequen-mässige Sicherheit aufzunehmen vrlanget, kan sich eshalb beym Curatore der Hoetschen Nachlassenschaft, Freyherrn v. Plettenberg zu Bodelschwing melden.

#### XIII. Derohn / so zu arretiren verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Nachdem der in puncto Bienen-Diebstahls beschuldigte, einige Zeit her hieselbst in Haftem gefessener Inquisit Peter Köllermann, genannt Dreckmann aus Hiesfeld, obnaefehr 40 jährigen Alters, kleiner Statur, schwarzer schlichter Haaren, schwarz-gelblichen Ansehts, einen grau-leinen Camisohl und Hosen, nebst leinen Strümpfen anhabend, durch Kablässigkeit der Wache Selagenheit gefunden, den 27 Hieses, des abends zwischen 8 und 9 Uhr zu entkommen, und der Justiz, damit derselbe zur verdienten Straffe gesoan werde, an dessen Wiedererlangung gelegen; so werden alle und jede respecti. c. Obrigkeiten sub oblatione ad quævis reciprocâ hiedurch geziemend requiriret, auf ged. Fugitivum ein nachsahmes Auge zu halten, denselben in Betretungsfall zu arretiren, und hiesigem Königl. Landgericht zu dessen forderstamsten Abhohlung davon Nachricht zu geben. Dinslacken im Landg. den 28 Jan. 1757.

#### XIV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen des B. Drees zu Huntwinkel, Kirchspiels Walbert, per decretum vom 19 Jan. a. c. beym Königl. Landg. zu Ludenscheid Concursum & Citatio Edictalis Creditorum

dicorum erkannt, und der Herr Wvdc. Bokwinzel zum interimis Curatore angeordnet worden, dieser auch gehörig ansehnend, das sämtl. Cred. abgeladen werden mögten; als werden alle Gläubigere, so an des gem. V. Drees Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, vermöge proclamatis, wovon eines in Ludenscheid, das andere zu Altena und das dritte zu Olpe angeschlagen, peremptorie abgeladen, um à 10 innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untrüffelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermögen, auf den 21 April a. c., bey dem Königl. Landgericht zu Ludenscheid anzuzeigen, die justificatoria in original zu produciren; ihrer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad protocolum zu verfahren, nütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entsehung rechtliche Erkenntnis und locum in abzufassenden Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen; mit Ablauf dieses Termins aber sollen Acta für beschlossene geachtet, und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, noch dieselbe justificiret, damit nicht weiter gehöret, sondern von dem Verurtheilten des Debitoris abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Ludenscheid den 9 Februarii 1757.

Vermög zu Kanten und hieselbst angeschlagener Edicla Citation, werden alle, so an der vo u denen Ehel. Hellefched an den Weinbändler van Arhem aufm hiesigem Markt zwischen Haßgen und Wickerat gelegenes Haus cum appertinentiis eine gerechte Anspruch zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen und längstens auf den 20 Martii ihre Forderungen bey hiesigem Magistrats-Gericht zu justificiren, sub poena perpetui silentii, abgeladen. Calcar den 12 Febr 1757.

Kraft erlassenen proclamatis, sind diejenige, so an denen Ehel. Joh. Gevelhof oder deren Vermögen einige Anspruch hätten, abgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 9 Wochen ad Acta melden, und den 21 April a. c., bey dem Königl. Gericht zu Schwelm, sub poena perpetui silentii justificiren sollen.

#### XV. Von inhaftirter Person außershalb Duisburg.

Es ist vor einigen Tagen in hiesigem Landgerichts. Distric ein Jude Rahmens Herrg Pehl seinem Angeben nach aus Königsberg gebürtig, mittler Statur, schwarzer Haare tragend, unfänglich eingezogen. Dem publico wird solches hiemit bekant gemacht, und falls jemand um Beschwör geb. Judens etwas bezubringen hätte, solches hiesigem Königl. Landgericht zur Beschleunigung der Inquisition anzuzeigen ersüchet. Bochum den 16 Febr. 1757.

#### SPECIFICATIO des Weselschen Pegels und Wasser-Höhe vom 26 Februarii 1757

	Gewachsen		Gefallen		Pegelhöhe	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
Den 20ten . . . . .	..	..	..	2	6	10
Den 21ten . . . . .	..	..	..	4	6	6
Den 22ten . . . . .	..	..	..	5	6	1
Den 23ten . . . . .	..	..	..	4	5	9
Den 24ten . . . . .	..	2	..	..	5	11
Den 25ten . . . . .	..	6	..	..	6	5
Den 26ten . . . . .	..	5	..	..	6	10

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, in Duisburg und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.